

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 27.03.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen für den Landkreis Havelland einstimmig beschlossen. Die Satzung ist genehmigungspflichtig und wird nachfolgend in ihrem Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland

Rechtsgrundlagen

§ 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 11 vom 16. März 2016) in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg. KVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsreform

- (1) Der Landkreis Havelland unterhält zur vorläufigen Unterbringung von
1. Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme der Landkreis Havelland verpflichtet ist,
 2. sonstigen Zugewanderten, die dem Personenkreis gemäß § 4 Nr. 3c LAufnG angehören oder dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht oder nicht mehr angehören

Übergangseinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte, Übergangswohnungen und Gastgeberunterkünfte nach § 1a) als öffentliche Einrichtungen.

Der Landkreis Havelland ist verpflichtet, die erforderlichen Gemeinschaftsunterkünfte zu errichten und zu unterhalten und die Betreuung der in § 4 LAufnG genannten Personen zu gewährleisten. Die Durchführung dieser Aufgaben kann er auf Dritte übertragen.

- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Havelland sind der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnungen werden als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen des Landkreises Havelland oder durch Dritte in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.

§ 1a Gastgeberunterkünfte

- (1) Gastgeberunterkünfte sind die von Gastgebern zur Unterbringung von Flüchtlingen im Sinne von § 4 Nr. 3c LAufnG (berechtigte Personen) zur Verfügung gestellte und zum Wohnen geeigneter Wohnräume. Mit



der Unterbringung wird kein Mietverhältnis begründet. Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die dem Gastgeber bei der Unterbringung entstanden sind.

- (2) Gastgeber sind Privatpersonen oder juristische Personen, die zur Verfügung über den Wohnraum zur Unterbringung von berechtigten Personen befugt sind.
- (3) Der gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellte und zum Wohnen geeignete Wohnraum muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - a. abgeschlossener bzw. in sich geschlossener Wohnraum mit Tageslicht (Durchgangszimmer sind nicht zulässig),
 - b. mit zum Wohnen, Schlafen und längerfristigem Aufenthalt geeigneter Möblierung und
 - c. einer Grundfläche von 8 qm pro Person.
- (4) Soweit Gastgeber berechnigte Personen nach Absatz 1 ohne Einweisung aufnehmen, ist der Landkreis Havelland unverzüglich über die Unterbringung zu unterrichten und die Person bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.
- (5) Für die Unterbringung von berechtigten Personen nach Absatz 1 erhalten Gastgeber, die in § 8 Absatz 1 Nr. 3 a-c genannten Gebühren als Entschädigung durch Erstattungsbescheid soweit sie für die Unterbringung nicht anderweitig entschädigt werden oder Zahlungen, insbesondere aus Mietvertrag, erhalten.
- (6) Die Entschädigung entfällt, soweit die Gastgeber der Pflicht nach Absatz 4 nicht nachgekommen sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) genannten Personen sowie die nach § 4 LAufnG aufgenommenen Personen, die nicht im Leistungsbezug nach AsylbLG stehen. Anspruch auf Nutzung von Übergangseinrichtungen besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes dem Landkreis Havelland zugewiesen wurden.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Landkreis Havelland und dem Nutzungsberechnigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis durch schriftliche Zuweisung in eine Übergangseinrichtung begründet.
- (2) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen oder die Einweisung widerrufen wurde, ist der Nutzer der Übergangseinrichtung zum Auszug verpflichtet.
- (3) Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Unterkunft bzw. der Hausordnung zur Wohnung und darüber hinaus auch durch mündliche Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten gegeben werden.
- (4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Übergangseinrichtung oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer Übergangseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung, Nutzungsunterbrechung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der Übergangseinrichtung.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung des Landkreises Havelland oder durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechnigten. Soweit die Benutzung



der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

- (3) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen während der Dauer der Verwahrung eines Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt oder bei unangemeldetem Verlassen der Unterkunft durch den Nutzungsberechtigten für mehr als zusammenhängend sieben Tage ohne Genehmigung.

Bei Unterbrechung oder Widerruf des Nutzungsverhältnisses hat die betreffende Person bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Unterkunft, in der dieser vor der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses untergebracht war. Bei Wiederaufnahme in der gleichen Unterkunft besteht kein Anspruch auf den vorher zugewiesenen Platz. Es erfolgt eine Neuzuweisung durch die Heimleitung.

§ 5 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen oder die Einweisung widerrufen wurde, ist der Nutzer unverzüglich zum Auszug verpflichtet.
- (2) Räumt ein Nutzungsberechtigter seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach schriftlicher Verfügung (§ 4 Abs. 2).

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Nutzung von Übergangseinrichtungen Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Gebührenschildner ist der Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren, darüber hinaus haften Eltern gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder, sofern sie gemeinsam eine Unterkunft bewohnen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft in der Übergangseinrichtung nutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen beauftragten Bediensteten des Landkreises Havelland oder an einen durch den Landkreis Havelland beauftragten Dritten.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. In den Folgemonaten wird die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Gebühr Tag genau berechnet, wobei der Auszugstag als voller Tag abgerechnet wird. Am Tag des Transfers in eine andere Einrichtung ist nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Die monatlichen Gebühren sind an die Kreiskasse des Landkreises Havelland zu entrichten.



Vorübergehende Abwesenheitszeiten (Krankenhausaufenthalte, Maßnahmen zur Rehabilitation, Urlaub, Klassenfahrten, usw.) befreien nicht von der Gebührenpflicht.

§ 8 Höhe der Gebühren

(1) Grundlage zur Berechnung der Gebührenhöhe bilden die ermittelten Gesamtkosten sowie die Platzkapazitäten der Übergangseinrichtungen. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten wurden die Betriebskosten ebenso wie die Kosten aus den geschlossenen Mietverträgen und die Erstattung der Kosten seitens des Landes berücksichtigt.

1. Die Nutzungsgebühr für den in § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis beträgt pro Person monatlich:
 - a. 257,99 € zzgl. der Anteile für Strom aus dem Regelsatz/Person bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr in den Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2.
 - b. 371,19 € zzgl. der Anteile für Strom aus dem Regelsatz/Person bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr in den Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2.
 - c. 233,46 € zzgl. der Anteile für Strom aus dem Regelsatz/Person bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr in einer Übergangswohnung.
 - d. Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr in einer Übergangswohnung ergibt sich die Nutzungsgebühr pro Wohnung aus der jeweiligen tatsächlichen Warmmiete zzgl. 4,01 €/m² Servicepauschale und zzgl. 20 % Verwaltungspauschale sowie zzgl. der tatsächlichen Kosten für Strom. Der Verteilungsmaßstab bei Wohngemeinschaften erfolgt nach Personen, wobei die max. Anzahl der Personen durch das Amt für Ausländerangelegenheiten bzw. den Vermieter über den Nutzungsvertrag festgelegt wird.
2. Die Nutzungsgebühr für den in § 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis beträgt pro Person monatlich:
 - a. 219,15 € zzgl. der Anteile für Strom aus dem Regelsatz/Person bei einem Aufenthalt bis zu sechs Monaten in den Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2.
 - b. 371,19 € zzgl. der Anteile für Strom aus dem Regelsatz/Person bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in den Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2.
 - c. 233,46 € zzgl. der tatsächlichen Kosten für Strom bei einem Aufenthalt bis zu sechs Monaten in einer Übergangswohnung.
 - d. Bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in einer Übergangswohnung ergibt sich die Nutzungsgebühr pro Wohnung aus der jeweiligen tatsächlichen Warmmiete zzgl. 4,01 €/m² Servicepauschale und zzgl. 20% Verwaltungspauschale sowie zzgl. der tatsächlichen Kosten für Strom. Der Verteilungsmaßstab bei Wohngemeinschaften erfolgt nach Personen, wobei die max. Anzahl der Personen durch das Amt für Ausländerangelegenheiten bzw. den Vermieter über den Nutzungsvertrag festgelegt wird.



3. Die Nutzungsgebühr für berechtigte Personen gemäß § 4 Nr. 3c LAufnG beträgt für eine Gastgeberunterkunft einschließlich Strom, Wasser, Heizkosten und Warmwasserbereitung monatlich:
 - a. für eine Person 250 €, für zwei Personen insgesamt 310 € sowie für jede weitere Person 70 € oder
 - b. in einer abgeschlossenen Wohnung mit Küche und Bad einschließlich Badewanne oder Dusche für eine Person 310 €, für zwei Personen insgesamt 390 € sowie für jede weitere Person 80 €.
 - c. Zur Nutzungsgebühr wird eine Verwaltungspauschale in Höhe 20 % durch das Amt für Ausländerangelegenheiten erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis bei Unterbringung in den
 - a. Gemeinschaftsunterkünften gemäß der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 pro Person monatlich 219,15 € zzgl. der Anteile für Strom aus dem Regelsatz/Person.
 - b. Übergangswohnungen 233,46 € pro Person monatlich zzgl. der tatsächlichen Kosten für Strom.
- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Personenkreis bei Unterbringung in den
 - a. Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 pro Person monatlich 371,19 € zzgl. der tatsächlichen Kosten für Strom.
 - b. Übergangswohnungen pro Wohnung die Summe aus der tatsächlichen Warmmiete, einer Servicepauschale i. H. v. 4,01 €/m² und zzgl. 20% Verwaltungspauschale sowie der tatsächlichen Kosten für Strom. Der Verteilungsmaßstab bei Wohngemeinschaften erfolgt nach Personen, wobei die max. Anzahl der Personen durch das Amt für Ausländerangelegenheiten bzw. den Vermieter über den Nutzungsvertrag festgelegt wird.
- (4) Die Nutzungsgebühr für hilfebedürftige Geflüchtete, die erwerbsfähig sind, in einer zentralen Notunterkunft untergebracht sind und Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II haben oder Leistungen nach dem SGB XII erhalten, beträgt 380,12 € pro Person/Monat.
- (5) Die monatlichen Kosten der Verpflegung in Sammelunterkünften werden in entsprechender Anwendung der jeweils aktuellen Sätze in §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz (Abteilung 1) geltend gemacht und auf die vollen Eurobeträge gerundet. Soweit Geflüchtete in den Rechtskreis des SGB II wechseln oder gewechselt sind, erfolgt ab dem Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels die Verpflegung der weiterhin Untergebrachten nach Abschluss eines Verpflegungsvertrages der Untergebrachten mit dem Landkreis. Die Kosten der Verpflegung betragen 132,92 € pro Person/Monat.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 LAufnG werden den Nutzungsberechtigten erlassen, wenn deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII den jeweiligen Regelbedarf einschließlich der Zuschläge aus Mehrbedarfen i. V. m. der jeweils gültigen Regelbedarfsstufenverordnung nicht übersteigt.



Bei der Bemessung der Gebühren ist eine Bereinigung für die im Regelsatz enthaltenen Anteile für Strom, ohne die dabei auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, vorzunehmen. Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.

- (2) Gleiches gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach § 19 SGB XII.
- (3) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (4) Die vorstehenden Regelungen zur Gebührenbefreiung betreffen nicht Personen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 10 Auskunft- und Mitteilungspflichten, Mitwirkung

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Erhalten Nutzungsberechtigte nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Nutzungsberechtigte den Landkreis Havelland unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren.
- (3) Gastgeber im Sinne von § 1a haben die Besichtigung der Gastgeberunterkunft durch Beschäftigte des Landkreises Havelland nach vorheriger Terminabsprache zu dulden. Über die Begehung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Gastgeber mit zu zeichnen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.4.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland in der Fassung vom 1.6.2022 außer Kraft.

Hinweis zur Veröffentlichung

Die Genehmigung der Satzung nach § 11 Abs. 2 LAufnG durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz wurde mit Bescheid vom 05.04.2023 unter dem Geschäftszeichen 07-25-4501/2021-004/003 erteilt.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2

Anschrift der Übergangseinrichtung	Kapazität	Typ
14712 Rathenow, Birkenweg 1-3	225	GU
14712 Rathenow, Grünauer Weg 133	87	GU
14727 Premnitz, Alte Waldstr. 26	83	GU



14662 Friesack, Berliner Allee 30	80	GU
14641 Nauen, Waldemardamm 22	257	GU
14612 Falkensee, Kremmener Str. 16	67	GU
14612 Falkensee, An der Lake 1	167	GU
14621 Schönwalde-Glien, Zum Erlenbruch 2-4	160	GU
14621 Schönwalde-Glien, Gartenstr. 1-3	500	GU Notaufnahmeeinrichtung

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 05.04.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz unter dem Geschäftszeichen 07-25-4501/2021-004/003 erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.